



An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

30. August 2010

Betrifft: GZ: BMASK-462.209/0001-VII/9/2010,  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz, das  
Urlaubsgesetz, und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundestheater-Holding nimmt zum obigen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 1:

Hier müsste es sprachlich richtig „...in einem oder mehreren Kunstfächern...“ heißen.

Zu § 2 Abs. 2:

Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der Praxis wird vorgeschlagen, das hier vorgesehene  
Zustimmungsrecht künftig dem Betriebsrat zu übertragen, da dieser wesentlich genauer über  
die konkrete entscheidungsrelevante Situation informiert ist. Besteht kein Betriebsrat, könnte  
subsidiär die vorgeschlagene Regelung zum Tragen kommen.

Zu § 3 Abs. 2:

Hier müsste es sprachlich richtig lauten:

„Eine, einen Minderjährigen treffende, die festen Bezüge eines Monats übersteigende  
Konventionalstrafe ....“ oder „Eine Minderjährige treffende, die festen Bezüge eines Monats  
übersteigende Konventionalstrafe....“.

Zu § 5:

Die Bundestheater-Holding regt im Lichte der in § 27 des Entwurfes vorgesehenen  
automatischen Verlängerung des Arbeitsvertrages an, bei Bühnenarbeitsverhältnissen,

Dr. Georg Springer  
Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH  
Firmenbuch FN 184066 k, Handelsgericht Wien, DVR 1018001  
Goethegasse 1, 1010 Wien, Telefon: 51444/1100, Fax: 51444/1109  
eMail [office@bundestheater.at](mailto:office@bundestheater.at) internet [www.bundestheater.at](http://www.bundestheater.at)

die zumindest für ein Jahr vereinbart sind, eine Probezeit von einem Monat einzuführen, sofern es sich nicht um darstellende Künstler und Künstlerinnen handelt.

Hievon wären beispielsweise Regieassistenten/Regieassistentinnen oder Inspizienten/Inspizientinnen betroffen, die durch die Einführung der nunmehr auf Gesetz basierenden automatischen Verlängerung quasi in einem Dauerdienstverhältnis stehen.

Dadurch könnte sowohl für die Arbeitgeber- wie auch für die Arbeitnehmerseite bei Zweifeln der Anreiz zum sofortigen Abschluss eines Einjahresvertrages anstelle der ansonsten möglichen Vereinbarung eines Bühnenarbeitsvertrages auf zunächst einen Monat erreicht werden.

#### Zu § 7:

Zweifelsohne soll für Vorproben ein Arbeitsverhältnis begründet werden. Es müsste hier aber auch jener Fall geregelt werden, dass Vorproben nicht unmittelbar vor Vertragsbeginn liegen, sondern dass zwischen Vorproben und Vertragsbeginn noch ein längerer Zeitraum liegt, an dem das Mitglied meist noch an anderen Bühnen tätig ist. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung würde auch hier ein durchgehendes Arbeitsverhältnis begründet werden, was den Interessen beider Vertragsparteien widerspricht.

Weiters sollte auch bedacht werden, dass die Vorproben, wie etwa bei Festspielen, nicht unbedingt am Vertragsort stattfinden müssen.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Ist ein Mitglied verpflichtet, sich dem/der Theaterunternehmer/in insbesondere zur Teilnahme an Vorproben zur Verfügung zu stellen, wird für die Zeit dieser Vorproben entgegen anderslautender Vereinbarungen ein Bühnenarbeitsverhältnis begründet.“

#### Zu § 9 Abs. 1:

Im dritten Satz dieser Bestimmung wird – wie bisher – geregelt, dass das Mitglied den Anspruch auf die Hälfte der nach Satz 1 entfallenden Bezüge behält. Satz 1 sieht aber vor, dass das Mitglied den Anspruch auf die Bezüge behält. Es wäre daher klarer anlässlich der Novellierung im dritten Satz davon zu sprechen, dass das Mitglied den Anspruch auf die Hälfte der nach Satz 1 gebührenden Bezüge behält.

#### Zu § 9 Abs. 2:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird auch auf die Anwendbarkeit des Mutterschutzgesetzes verwiesen. Im Hinblick auf die Neuregelung der Nichtverlängerungserklärung in § 27 wird um Klarstellung in den Erläuterungen ersucht, dass es sich bei den gegenständlichen Arbeitsverhältnissen auch im Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes um solche befristeter Natur handelt.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage und den Ausführungen in den Erläuterungen sollte auch in der neuen Diktion nicht von Menstruationsbeschwerden, sondern nur von Menstruation gesprochen werden.

#### Zu § 9 Abs. 6:

Abweichend von den Erläuterungen, wonach § 9 Abs. 6 dem bisherigen § 11 Abs. 5 entspricht, ist nunmehr lediglich das Zeugnis eines/einer Arztes/Ärztin für Allgemeinmedizin vorgesehen, während es sich bisher um den Theaterarzt oder einen Krankenkassen-, Amts- oder Gemeindearzt handeln musste.

Die Bundestheater-Holding hält es für sehr wichtig, an der bisherigen Rechtslage festzuhalten, die auch im Angestelltengesetz vergleichbar geregelt ist.

Zu § 10:

Bei dieser Bestimmung könnte im Hinblick auf die neue Nomenklatur der Begriff „Dienstpflicht“ durch „Leistungspflicht“ ersetzt werden.

Zu § 11

Die vorgesehene Klarstellung würde bedeuten, dass das Theaterunternehmen nunmehr auch z.B. dem Dirigenten den Frack oder den Orchestermusikern den Anzug zur Verfügung stellen müsste.

Dies wäre eine nicht gerechtfertigte bedeutende Ausweitung des Geltungsbereiches dieser Bestimmung. Es wird daher dringend vorgeschlagen, diese Bestimmung auf Darsteller und Darstellerinnen zu begrenzen.

Zu § 15 Abs 2:

Die Einführung eines Urlaubsanspruches auch für Verträge unter sechs Monaten wird in weiten Bereichen der österreichischen Theaterlandschaft zu einer doch nicht unbedeutenden Kostenerhöhung führen.

In § 15 Abs. 2 wird weiters festgelegt, dass der Urlaubsanspruch durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf die festen Bezüge besteht, nicht verkürzt wird, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

Gerade im Bühnenarbeitsrecht kommt es häufig vor, dass Mitglieder – um in anderen Theatern auftreten zu können bzw. ihre internationale Karriere fortzuführen – gegen Einstellung der Bezüge beurlaubt werden. Damit wird ihnen die Sicherheit eines bestehenden Arbeitsverhältnisses erhalten, gleichzeitig fallen für den Dienstgeber keine Kosten an.

Sollte nun, um den Extremfall zu beschreiben, ein Mitglied ein Jahr gegen Einstellung der Bezüge beurlaubt werden, müsste der Arbeitgeber trotz Nichtvorliegens von Arbeitsleistungen in diesem Jahr dem Mitglied für den erworbenen Urlaubsanspruch sechs Wochen Bezüge anweisen. Eine derartige Rechtslage würde dazu führen, dass die Arbeitgeberseite diesem einvernehmlichen Karenzurlaub nicht mehr zustimmt und das Mitglied das Arbeitsverhältnis beenden müsste.

Die Bundestheater-Holding rät daher dringend von einer derartigen Regelung ab und regt an, für solche Karenzurlaubsvereinbarungen eine ausdrückliche Aliquotierung des Urlaubsanspruches einzuführen!

Zu § 15 Abs. 5 Z. 2:

Nach dem Entwurf ist – abweichend von der bisherigen Rechtslage - vorgesehen, dass § 5 Abs. 2 UrlG keine Anwendung findet, wenn das Mitglied im Rahmen einer nach § 20 zulässigen Tätigkeit erkrankt. Dies bedeutet, dass der Urlaubsanspruch eines Mitglieds einer österreichischen Bühne, das in der Zeit seines Urlaubs zu dieser Bühne etwa bei Festspielen oder bei Auftritten im gesamten europäischen und außereuropäischen Ausland im Rahmen seiner dortigen Tätigkeiten (unabhängig von bestehenden Arbeitnehmerschutzvorschriften) einen Arbeitsunfall erleidet, auch im Rahmen seines österreichischen Bühnenarbeitsverhältnisses unterbrochen wird und das österreichische Theaterunternehmen den Urlaub innerhalb der nächsten Saison nachzugeben hat.

Auch wenn die österreichweite bzw. internationale Tätigkeit eines Mitglieds im Urlaub seines Hauptarbeitsverhältnisses üblich ist, erscheint die vorgesehene Regelung nicht sachgerecht:

Das Mitglied setzt sich in einem weiteren, in seinem Urlaub gelegenen Arbeitsverhältnis Gefahren aus, hat aber gleichzeitig auch die Vorteile eines zusätzlichen Verdienstes und die Möglichkeit der Fortentwicklung seiner Karriere.

Nach der vorgesehenen Regelung soll der Hauptarbeitgeber in diese Gefahrentragung eingebunden werden, ohne irgendwie diese anderweitige Tätigkeit beeinflussen zu können.

In diesem Zusammenhang greift auch nicht die angeführte Argumentation, dass es sich um eine nach § 20 zulässige Tätigkeit handle, da im Geltungsbereich des Urlaubsgesetzes die dort vorgesehene Rechtsfolge auch für aus dem Grundarbeitsverhältnis zulässige weitere Erwerbstätigkeiten vorgesehen ist.

Die Bundestheater-Holding spricht sich daher – entsprechend der bisherigen Rechtslage - nachdrücklich für die volle Anwendung des § 5 Abs. 2 UrlG auch im Bühnenarbeitsrechtsgesetz aus.

#### Zu § 15 Abs. 8:

Hier ist, ebenso wie zu den §§ 17 Abs. 7 und 43 Abs. 6 des Entwurfes, anzumerken, dass die in den anderen einschlägigen Gesetzes (Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz) vorgesehenen Strafhöhen für den gleichen Tatbestand niedriger sind, sodass hier jedenfalls im Bühnenarbeitsrechtsgesetz ein Gleichklang zu diesen Bestimmungen hergestellt werden sollte.

#### Zu § 16 Abs. 1:

Im Hinblick auf die zwischenzeitig eingetretene Fortentwicklung der Gastspieltätigkeit von Theaterunternehmen und der Notwendigkeit von Gastspielen als (geringen) Beitrag zur Finanzierung von Bühnen sollte der Begriff „Gesamtgastspiel“ durch „Gastspiel“ ersetzt werden.

#### Zu § 23 Abs. 1:

Bei der in dieser Bestimmung angeführten Zitierung müsste es richtigerweise § 97 Abs. 1 ArbVG heißen. Da nicht unbedingt eine derartige Betriebsvereinbarung bestehen muss, wäre es besser, in § 23 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: „Für die Übertretung einer gemäß § 97 Abs. 1 ArbVG vereinbarten...“

#### Zu § 26:

Die derzeit bestehende und auch übernommene Überschrift dieses Paragraphen lautet: „Freizeit während der Kündigungsfrist (Gastspielurlaub)“. Da nach dem Inhalt dieser Bestimmung auch die Beendigung durch Nichtverlängerungserklärung erfasst ist, sollte dies auch im Titel zum Ausdruck kommen, etwa durch „Freizeit während der Beendigungsfrist“. Es wird außerdem angeregt, den Klammerausdruck ersatzlos zu streichen, da der Begriff nicht mehr in Verwendung steht und dem Begriff Gastspiel heute eine andere Bedeutung zukommt.

#### Zu § 27 Abs. 2:

Wie die Erläuterungen ausführen, wird mit dieser Bestimmung die bereits derzeit bestehende kollektivvertragliche Praxis nachgebildet. In diesem Sinne wird dringend ersucht, auch beim Zugehen der Nichtverlängerungserklärung auf die bestehenden kollektivvertraglichen Regelungen Bezug zu nehmen und in § 27 Abs. 2 vorzusehen, dass Mitteilungen nach Abs. 1 als rechtzeitig erfolgt anzusehen sind, wenn das diesbezügliche Schreiben spätestens an den festgelegten Tagen eingeschrieben zur Post aufgegeben wurde bzw. als Alternative hiezu, dem Vertragspartner persönlich übergeben wurde.

Diese Vorgangsweise hat sich in der Praxis für beide Seiten äußerst bewährt und sollte auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit für die Vertragsparteien aufrecht erhalten werden.

In den Erläuterungen zu § 27 sollte im dritten Satz nicht ausgeführt werden, dass das Theaterunternehmen dem Mitglied schriftlich bis 31.1. des Jahres, in dem der Bühnenarbeitsvertrag endet, mitzuteilen hat, ob das Engagement verlängert wird, sondern – entsprechend der vorgesehenen Regelung - dass das Engagement nicht verlängert wird.

Zu § 41:

Zunächst darf einleitend festgehalten werden, dass die Überschrift „Gastspielverträge“ nicht mehr dem heutigen Sprachgebrauch am Theater entspricht, da unter Gastspiel die Aufführungen eines Theaters auf der Bühne eines anderen Theaterunternehmens verstanden werden. Es sollte daher besser vom Gast und dementsprechend von „Gastverträgen“ gesprochen werden.

Die Bundestheater-Holding spricht sich hinsichtlich der Definition des Gastes nachdrücklich für die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen aus.

Die Einführung einer einzigen Entgeltgrenze als Beurteilungskriterium für den Gast vom „Typ II“ ist in keiner Weise sachgerecht, da sie die unterschiedlichen Entgelthöhen der verschiedenen Theater derselben Sparten, umso mehr aber der unterschiedlicher Sparten, nämlich Sprech- und Musiktheater, völlig unberücksichtigt lässt.

Auch wenn die derzeitige Formulierung, nämlich „ein die festen Bezüge der meisten übrigen an demselben Unternehmen angestellten Mitglieder weit übersteigendes Entgelt“ Raum für Auslegungen lässt, führt die ersatzweise Einführung eines bestimmten Entgeltbetrages zur faktischen Abschaffung des Gastbegriffes im Sprechtheaterbereich und in vielen Musiktheatern.

Dies wird verschärft durch die Tatsache, dass nunmehr auch alle Gäste Urlaubsansprüche erwerben sollen. Hiezu ist festzuhalten, dass nach der bisherigen Praxis von allen Beteiligten der Gastvertrag nahe am Werkvertrag angesehen wurde, da dem (internationalen) Gast zumeist eine Machtposition bei den Vertragsverhandlungen zukommt, die ihn in keiner Weise mit einem normalen Arbeitnehmer vergleichbar macht. Dementsprechend sind auch bisher verschiedene arbeitsrechtliche Bestimmungen, wie insbesondere die Entgeltfortzahlung und Urlaubsregelungen, in diesen Bereichen nicht zur Anwendung gekommen, da mit der vereinbarten Auftrittsgage sämtliche Ansprüche von beiden Vertragsparteien als abgegolten angesehen wurden.

Aus diesen Gründen wird daher auch dringend um Aufnahme des gesamten § 15 (Urlaub) in § 41 Abs. 2 (Ausnahmebestimmungen für Gastverträge) ersucht. Dementsprechend könnte sodann der Abs. 3 des § 41 entfallen.

In diesem Zusammenhang stellt sich weiters die Frage, ob nicht die Anführung von § 29 in § 41 Abs. 2 entfallen sollte, da im Falle des Eintritts der dort angeführten Ereignisse (Brand, Elementarereignisse, behördliche Schließung) dem Theaterunternehmen auch gegenüber diesem Personenkreis kein Verschulden an der Unmöglichkeit der Leistungserbringung zukommt.

Zu § 43:

Durch die gegenständliche Bestimmung werden auch für die Dienstverhältnisse des nicht künstlerischen Personals umfassende Ruhezeitregelungen eingeführt. Im Hinblick auf den organisatorischen Änderungsbedarf bei einzelnen Theaterunternehmen und damit verbundene Kollektivvertragsverhandlungen ist eine entsprechende Vorlaufzeit zwingend erforderlich. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die gegenständlichen Bestimmungen erst mit 1. September 2011 in Kraft zu setzen.

Abschließend wird angeregt zu prüfen, ob es nicht im Sinne der leichteren Lesbarkeit des Gesetzes möglich wäre, anstelle der häufig vorkommenden Begriffe „Theaterunternehmer/Theaterunternehmerin“ den Begriff „Theaterunternehmen“ (eventuell mit einmaliger Begriffsdefinition) zu verwenden.

Mit den besten Grüßen

Mag. Othmar Stoss